

22.11.22

Wi - U

Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes für mehr Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergbau

A. Problem und Ziel

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, das bestehende Bergrecht sach- und zeitgemäß fortzuentwickeln, um bergrechtliche Verfahren in Teilbereichen transparenter und beteiligungsoffener durchführen zu können.

Die Öffentlichkeit soll frühzeitig informiert und vor allem die betroffene Öffentlichkeit vor Ort stärker einbezogen werden.

Bereits über erteilte Bergbauberechtigungen soll frühzeitig und aktiv informiert werden. Sofern es von der zuständigen Bergbehörde für zweckmäßig erachtet wird, sind zukünftig bergrechtliche Zulassungsverfahren vom Antragsteller bzw. Vorhabenträger der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig vorzustellen. Ferner sind fakultative Rahmenbetriebspläne nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG vor der Zulassung öffentlich auszulegen.

Darüber hinaus wird die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung bei Aufsuchungsgenehmigungen für bestimmte Tiefbohrungen (Aufsuchung für Erdöl- und Erdgas) an die Vorprüfung der späteren Gewinnungsgenehmigung angepasst. Letzteres zielt auch auf ein Mehr an Rechts- und Investitionssicherheit für Vorhabenträger und vereinfacht die behördlichen Prüfungen aufgrund deren Vereinheitlichung.

B. Lösung

Änderung des Bundesberggesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung von bergbaulichen Vorhaben (UVP-V Bergbau).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz ergibt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der mit der erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung einhergehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird als gering eingeschätzt. Durch die frühe Information der Öffentlichkeit können die Antragsteller ihre Planungen entsprechend so anpassen, dass Einwendungen im Verfahren zur Zulassung von Rahmenbetriebsplänen vermieden und durch die Erörterung entstehende zusätzlichen Verfahrenskosten geringgehalten werden können.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund wird mit dem Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet.

Der für die zuständigen Behörden der Länder entstehende zusätzliche Prüf- und Verfahrensaufwand ist insbesondere bei der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei fakultativen Rahmenbetriebsplänen gegeben, im Übrigen marginal und wird einen geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand begründen.

Für die Kommunen wird mit dem Gesetz kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand begründet.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

22.11.22

Wi - U

**Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

**Entwurf eines Gesetzes für mehr Transparenz und
Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergbau**

Die Ministerpräsidentin
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, 22. November 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes für mehr Transparenz und Öffentlichkeits-
beteiligung im Bergbau

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Malu Dreyer

Entwurf eines Gesetzes für mehr Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergbau

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Bezeichnung von § 16 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Information der Öffentlichkeit“ angefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und Information der Öffentlichkeit“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit auf Grund des Arbeitsprogramms nach § 11 Nr. 3 nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten zu erwarten sind, soll die zuständige Behörde nach der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung die Öffentlichkeit über das Arbeitsprogramm und die Ausdehnung des beantragten Feldes unterrichten.“
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können,

die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und den Umfang des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie Nachbarschaft unterrichtet.“

b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde hat den Rahmenbetriebsplan nach Nummer 1 auszulegen. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt und dass sich der Ausschluss verspätet erhobener Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 auf das Verwaltungsverfahren beschränkt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass verspätet erhobene Einwendungen im behördlichen Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

§ 1 Satz 1 Nummer 10 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„10. nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesberggesetz dient neben der Sicherung der Rohstoffversorgung auch der Vorsorge gegen Gefahren für Mensch und Umwelt. Bergrechtliche Verfahren zur Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen, die dem Grundeigentum entzogen sind, wie zum Beispiel Erdöl oder Erdwärme aus dem tiefen Untergrund, stehen daher häufig im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung, insbesondere der betroffenen Bevölkerung und Kommunen vor Ort sowie der Klima-, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

Transparente Verfahren und eine frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit sind in einem demokratischen Rechtsstaat notwendige Voraussetzung, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die landeseigene Rohstoffsicherung herbeizuführen, private wie öffentliche Rechte und Interessen in Verfahren zu berücksichtigen und für Vorhabenträger die erforderliche Rechts- und Investitionssicherheit herstellen zu können.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, das bestehende Bergrecht sach- und zeitgemäß fortzuentwickeln, um bergrechtliche Verfahren in Teilbereichen transparenter und beteiligungsoffener durchführen zu können.

In einem gestuften Transparenzverfahren soll die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und vor allem die betroffene Öffentlichkeit vor Ort stärker einbezogen werden. In einer ersten Stufe soll bereits über erteilte Bergbauberechtigungen frühzeitig und aktiv informiert werden. Sofern von der zuständigen Bergbehörde für zweckmäßig erachtet, sind in einer zweiten Stufe die bergrechtliche Zulassungsverfahren vom Antragsteller bzw. Vorhabenträger der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig vorzustellen. Ferner sind fakultative Rahmenbetriebspläne in einer dritten Stufe vor der Zulassung öffentlich auszulegen.

Schließlich wird die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung bei Aufsuchungsgenehmigungen für bestimmte Tiefbohrungen (Aufsuchung für Erdöl- und Erdgas) an die Vorprüfung der späteren Gewinnungsgenehmigung angepasst. Letzteres zielt auch auf ein Mehr an Rechts- und Investitionssicherheit für Vorhabenträger und vereinfacht die behördliche Prüfungen aufgrund deren Vereinheitlichung.

Zur Erreichung der Zielsetzungen des Entwurfs sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ergibt keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Änderungen auf Dauer angelegt sind. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht überschritten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorgesehenen Änderung zu § 16 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Bergfreie Bodenschätze sind vom Grundeigentum abgetrennt. Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Bodenschätze erfolgen damit unabhängig von den Grund- und Flurstücksgrenzen und auch unabhängig von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger als Grundeigentümer. Da bergbauliche Vorhaben in der Öffentlichkeit nicht selten kontrovers diskutiert werden, birgt die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Rohstoffe damit weiteres Konfliktpotenzial. Es besteht daher regelmäßig die Notwendigkeit einer Konfliktmittlung durch die zuständigen Behörden. Voraussetzung für eine Konfliktmittlung ist die Herstellung von Transparenz für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Die Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen bedarf zunächst einer von der zuständigen Behörde erteilten Bergbauberechtigung. Die Verleihung der Bergbauberechtigung beinhaltet das ausschließliche Verfügungsrecht über den bergfreien Bodenschatz. Die Bergbauberechtigung stellt die notwendige Bedingung für die Durchführung der beabsichtigten bergbaulichen Tätigkeiten dar, die Gegenstand der nachfolgenden Betriebsplanverfahren sind.

Den Anträgen auf eine Bergbauberechtigung ist auf Grund der bestehenden bergrechtlichen Anforderungen ein Arbeitsprogramm nach § 11 Nr. 3 BBergG beizufügen, in dem die vorgesehenen Arbeiten hinsichtlich Art, Umfang und Zweck und zeitlicher Abfolge dargestellt werden. Damit soll die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, die sinnvolle und planmäßige Aufsuchung prüfen zu können. Zwar ist das Arbeitsprogramm nicht starr oder unabänderlich. Es stellt aber die für eine sachgerechte Untersuchung notwendigen Arbeiten dar und ist bei einer Konkurrenzsituation für die dann zu treffende behördliche Auswahlentscheidung ausschlaggebend.

Die Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung über die Bergbauberechtigung und des Arbeitsprogramms bewirkt eine rechtzeitige Herstellung von Transparenz für die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Bergbauberechtigung bestehen nämlich typischerweise noch Gestaltungsmöglichkeiten für das Vorhaben, da die detaillierte Planung des Vorhabens erst Gegenstand der nachfolgenden Betriebsplanverfahren ist. Mit der Bekanntmachung ist ein Anstoßcharakter für die vom Vorhaben betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden, sich rechtzeitig mit den beabsichtigten Vorhaben auseinanderzusetzen.

Damit werden die Voraussetzungen dafür verbessert, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit wahrnehmen können, auf die Gestaltung eines Vorhabens im Rahmen der nachfolgenden frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über das konkret geplante Vorhaben einzuwirken.

Die Tatbestandsvoraussetzungen orientieren sich an § 25 Abs. 3 VwVfG.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Zu Buchstabe a)

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen, ihre Vorhaben der Öffentlichkeit frühzeitig vor Erstellung und Auslegung des Plans vorzustellen und ihre Planung so auszurichten, dass die Vorhaben mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für die Umwelt und Nachbarschaft verbunden sind.

Zwar gibt es für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im allgemeinen Verwaltungsrecht eine Hinwirkungspflicht für die zuständige Behörde (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Diese hat das Ziel, den Vorhabenträger zu veranlassen, die Öffentlichkeit möglichst früh zu informieren, um deren Belange vorab zu erkennen und noch in seine private Vorhabenplanung einbeziehen zu können. Außerdem sollen durch mehr Transparenz die Akzeptanz der Vorhaben gesteigert und so Klageverfahren vermieden werden. Jedoch hat die zuständige Behörde mit dieser als Appell ausgestalteten Norm keine Handhabe, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch durchzusetzen.

Mit der Einführung einer spezialgesetzlichen Befugnisnorm in das Bundesberggesetz erhalten die zuständigen Behörden ein Instrument zur Durchsetzung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Instrument kann angewendet werden, wenn eine frühe

Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grund der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft - aus Sicht der Behörde - im Einzelfall angezeigt ist und das antragstellende Unternehmen zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bereit ist.

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll sich auf wesentliche Vorhaben von öffentlichem Interesse beschränken. Bagatellbeeinträchtigungen sollen nicht zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung führen.

Zu Buchstabe b)

Für bergbauliche Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist von der zuständigen Bergbehörde nach § 52 Abs. 2a BBergG ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und ein Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans durchzuführen.

Soweit keine UVP-Pflicht besteht, kann die zuständige Bergbehörde auf Grund § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG einen Rahmenbetriebsplan fordern, der allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthält. Bei diesen fakultativen Rahmenbetriebsplänen soll die Bergbehörde entsprechend § 73 Abs. 2 VwVfG innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans veranlassen, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird. Ferner sollen die Stellungnahmen erörtert werden. Hierzu bietet sich eine Ergänzung von § 52 Abs. 2 BBergG an.

Die Regelung orientiert sich an § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG als Verfahrensvorschrift, wobei der Einwendungsausschluss nach dem entsprechend herangezogenen § 73 Abs. 4 VwVfG als formelle Präklusion ausgestaltet ist, sich also auf das Verwaltungsverfahren beschränkt. Die Verpflichtung der Behörde, den Sachverhalt im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht nach § 24 VwVfG aufzuklären, bleibt allgemeinen Grundsätzen entsprechend unberührt.

Durch mehr Transparenz bei der konkreten Antragstellung kann die Akzeptanz der Vorhaben gesteigert werden. So sollen Klageverfahren möglichst vermieden werden. Fakultative Rahmenbetriebspläne nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG, die das Vorhaben

für einen längeren Zeitraum beschreiben und die allgemeinen Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen, beinhalten die wesentlichen Angaben, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Unterlagen und Gelegenheit zur Stellungnahme soll nach der frühen Information der Öffentlichkeit zusätzlich für mehr Akzeptanz sorgen, indem die Behörde in die Lage versetzt wird, die entsprechenden fristgerecht erhobenen Einwendungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Auf diese Weise können Klagen vermieden und die Verfahren insgesamt verkürzt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der UVP-V Bergbau)

Für Tiefbohrungen ab 1 000 Meter Teufe, die nicht von Nummern 1 bis 9 und dort geregelten Pflichten zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst sind, wird die UVP-Vorprüfungspflicht vereinheitlicht.

Die Differenzierung zwischen Tiefbohrungen zur Aufsuchung (standortbezogene Vorprüfung) und zur Gewinnung von Bodenschätzen (allgemeine Vorprüfung) wird aufgegeben und die Prüfungen damit synchronisiert. Es ist stets eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Damit sollen Belange, die bei der später beantragten Gewinnung von Bodenschätzen entscheidungsrelevant sind und einer Zulassung der Gewinnung entgegenstehen können, bereits bei der UVP-Vorprüfung berücksichtigt werden.

Für die Entscheidung relevante Belange sollen frühzeitig und transparent geprüft werden, auch wenn kein Schutzgebiet oder sonstige Standortbezogenheit gemäß der Anlage 3 des UVP-Gesetzes vorliegt. Eine frühzeitige Klärung ist auch im Interesse des Vorhabenträgers, nicht zuletzt aus Gründen der Investitions- und Rechtssicherheit und einer frühen Abschätzung von Klagerisiken.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.